

"Der Schumanplan unterzeichnet" in Luxemburger Wort (19. April 1951)

Legende: Anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) am 18. April 1951 in Paris beschreibt die Tageszeitung Luxemburger Wort die Rolle sowie die Funktionsweise der zukünftigen Institutionen der Gemeinschaft.

Quelle: Luxemburger Wort. Für Wahrheit und Recht. 19.04.1951, n° 109; 104e année. Luxembourg: Imprimerie Saint-Paul.

Urheberrecht: (c) Imprimerie Saint-Paul s.a.

URL: [http://www.cvce.eu/obj/"der_schumanplan_unterzeichnet"_in_luxemburger_wort_19_april_1951-de-bff8b7bd-6010-4921-98b2-efbaddda070.html](http://www.cvce.eu/obj/)

Publication date: 15/09/2012

Der Schumanplan unterzeichnet

„Durch die Unterzeichnung des Vertrags haben die teilnehmenden Parteien ihre Entschlossenheit bewiesen, das wahre Fundament für ein organisiertes Europa zu legen“

Paris, 19. April. Die Außenminister Frankreichs, der Bundesrepublik, Italiens und der drei Beneluxstaaten haben gestern nachmittag den Schumanplan unterzeichnet. Die Unterzeichnung fand im Uhrensaal des französischen Außenministeriums statt. Für die Bundesrepublik unterzeichnete Bundeskanzler Adenauer, für Frankreich Robert Schuman, für Italien Graf Sforza, für Belgien van Zeeland, für Holland Stikker und für Luxemburg Außenminister Bech. Der Initiator des Planes, der die monatelangen Verhandlungen leitete, Jean Monnet, war bei dem Festakt nicht zugegen. Außer den Außenministern der beteiligten Nationen setzten auch noch die Wirtschaftsminister von Belgien und Holland ihre Unterschrift unter die Dokumente.

Der Vertrag ist mit deutscher Schwärze auf Pergament aus den Niederlanden gedruckt. Den Satz lieferte Frankreich, die Ledereinbände Belgien und Luxemburg und die seidenen Schmuckbänder Italien.

Ueber 200 Pressevertreter und Bildberichterstatter waren Zeugen des feierlichen Aktes. Zugleich mit dem Montan-Vertrag unterzeichneten die Außenminister das Abkommen über die Uebergangsperiode, in der der Plan noch nicht voll angelaufen ist, und eine Erklärung, in der sich die Unions-Staaten verpflichten, weiter auf eine Vereinigung Europas hinzuarbeiten. In einer gemeinsamen Note der teilnehmenden Nationen heißt es: „Durch die Unterzeichnung des Vertrages haben die teilnehmenden Parteien ihre Entschlossenheit bewiesen, die erste übernationale Einrichtung zu schaffen und damit das wahre Fundament für ein organisiertes Europa zu legen. Dieses Europa steht allen Nationen offen. Wir hoffen zutiefst, daß andere Nationen sich unserem Bestreben anschließen werden.“

Die Struktur des Schumanplanes

Die Außenminister haben sich in den Verhandlungen der letzten Tage über folgende Gestalt der Montanunion geeinigt, die jetzt im Vertragstext niedergelegt ist:

Die **Hohe Behörde** setzt sich aus neun Vertretern zusammen, die ohne Rücksicht auf ihre Nationalität gewählt werden. Sie verwaltet die Stahlwerke und Kohlengruben der sechs Teilnehmerstaaten.

Die Außenminister der beteiligten Länder bilden einen **Ministerrat**, der die Verbindung zwischen den einzelnen Regierungen und der Union herstellen soll. Er übt bei Beschlüssen der Hohen Behörde, die ins Politische übergreifen, beratende Funktionen aus. Die Bundesrepublik und Frankreich haben in diesem Rat besonderen Einfluß, da ein Beschluß nur bei einem Mindeststimmenverhältnis von vier zu zwei zustande kommen kann. Bei den vier Mehrheitsstimmen muß mindestens eines der beiden Länder, Frankreich oder Deutschland, vertreten sein. Bei einem Abstimmungsergebnis von drei zu drei, bei dem Deutschland und Frankreich gemeinsam stimmen, muß erneut abgestimmt werden. Tritt das gleiche Ergebnis ein, dann gilt der von der Bundesrepublik und Frankreich vertretene Standpunkt als angenommen.

Das **Parlament der Union**, das sich aus je 18 Vertretern Frankreichs, der Bundesrepublik und Italiens, aus je zehn Vertretern Belgiens und Hollands und vier Vertretern Luxemburgs zusammensetzen soll, wird als gesetzgebende Versammlung fungieren. Die Teilnehmerstaaten entsenden als Vertreter Abgeordnete ihrer nationalen Parlamente.

Ein **Sonderausschuß** der sich aus Vertretern der Produktion, der Arbeiterschaft und der Verbraucher zusammensetzen soll, wird zur Beratung der Montan-Behörden eingesetzt werden.

Ein besonderes Verfahren gilt für die Wahl der Hohen Behörde, die als übernationale Regierung der Union zu betrachten ist. Die sechs Regierungen bestimmen je drei Kandidaten. Der Außenministerrat wählt aus diesen, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, acht Mitglieder, die acht Gewählten bestimmen ihrerseits den Inhaber des neunten Sitzes. Die Mitglieder der Hohen Behörde werden auf sechs Jahre gewählt und müssen während dieser Zeit jede andere berufliche Tätigkeit aufgeben. Für die Dauer von drei Jahren nach

Erlöschen ihrer Amtszeit dürfen sie keine Stellung in der Kohle- und Stahlindustrie einnehmen.

Die Frage der Hohen Behörde hatte bei den letzten Verhandlungen noch einmal zu Schwierigkeiten mit den Delegationen der Beneluxstaaten geführt. Es gelang jedoch Außenminister Schuman und Bundeskanzler Adenauer, den zeitweise durch Gegenvorschläge gefährdeten übernationalen Charakter der Behörde zu wahren.